

**Art. 99**

<sup>1</sup>Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. <sup>2</sup>Ihr Schutz gegen Angriffe von außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.